

*ist. Er ist um so geringer, je mehr sich das erreichte Niveau des sozialen Verantwortungsbewußtseins noch in den Grenzbereichen bewegt, die mit der Schuldfähigkeit als elementarer sozialer Verhaltensdisposition gesetzt sind.*

Die Herausbildung des Widerspruchs zwischen real möglichem und tatsächlichem Handeln des Jugendlichen bietet zugleich einen wichtigen Ansatzpunkt, bei dem jugendlichen Täter eine solche Einflußnahme zu erreichen, die auch das geistige Fassungsvermögen des Jugendlichen berücksichtigt.

Die vom Gericht zu treffende Schuldfeststellung ist nicht nur unabdingbarer Bestandteil der gerichtlichen Tätigkeit, das Vorliegen und das Ausmaß der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzustellen sowie der Tat und dem Täter angemessene Sanktionen festzusetzen. Indem stets zugleich auch der Inhalt und das Ausmaß der Verantwortungslosigkeit des Handelnden festgestellt wird, schließt die gerichtliche Entscheidung auch ein soziales Werturteil ein, das sich an den jugendlichen Straftäter wie auch an die Öffentlichkeit wendet. Dabei richtet sich die soziale Bewertung, die in der Schuldfeststellung als integraler Teil der rechtlichen und moralischen Würdigung der Tat und des Täters zum Ausdruck kommt, naturgemäß in erster Linie an den Täter. Die Schuld soll als persönliches Verschulden und als ein Schuldigsein *erlebt* werden.

Die hier behandelte Seite der persönlichen Schuld des Jugendlichen hat eine große erzieherische Bedeutung. Sie aufzudecken und zu nutzen, verlangt Kenntnisse über den jugendlichen Täter und über die in die Tat eingegangenen entwicklungsbedingten Besonderheiten. Tat- und Persönlichkeitsanalyse ermöglichen, diese Kenntnisse zu erlangen. Ferner spielen die Vorbereitung der Hauptverhandlung sowie die Art und Weise der Verhandlungsführung für die relativ kurze Zeit des persönlichen Kontaktes mit dem jugendlichen Täter eine Rolle.

Es wurde oben ausgeführt, daß sich die Spezifik der Schuld eines Jugendlichen aus seinem sozialen Entwicklungsprozeß ergibt. Dies ist noch in anderer Hinsicht bedeutsam.

Die Schuld wird in ihrem konkreten Inhalt und in ihrer konkreten Ausprägung vom Stand der sozialen Persönlichkeitsentwicklung beeinflußt. Die Bedeutung, die der sozialen Persönlichkeitsreife für die Schuld, ihren sozialen Inhalt und ihre individuelle Ausprägung zukommt, macht es erforderlich, die Unterschiede in den Etappen des vom Strafrecht erfaßten Jugendalters zu berücksichtigen.

Bei der Gruppe der Jugendlichen zwischen dem vierzehnten bis vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr handelt es sich überwiegend um Schüler. Ihre Lebenslage unterscheidet sich wesentlich von der der Jugendlichen, die über sechzehn Jahre sind.

Die Gruppe der jüngeren Jugendlichen unterliegt manchmal noch sehr stark unmittelbaren, plötzlich auf sie einwirkenden Einflüssen und situativen Anregungen.

Diese Gesamtlage und der damit gegebene Stand in der sozialen Entwicklung beeinflussen auch den Grad der persönlichen Schuld, so daß bei dieser Altersgruppe grundsätzlich von einer geringeren Schuld als bei den älteren, an die Grenze der Volljährigkeit heranreichenden Jugendlichen, ausgegangen werden kann.

In diesem Zusammenhang hat das Oberste Gericht zutreffend darauf hingewie-